

- d) es müssen Sicherheitsvorkehrungen gegen eine Verbreitung von radioaktiven Stoffen bei Gefährdung durch Feuer, Wasser und andere mögliche Katastrophen getroffen sein,
- e) das Gelände der Anlage muß umfriedet und so gesichert sein, daß ein Betreten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

§ 13

Beseitigung von Abwässern

(1) Alle Abwässer aus Arbeitsräumen der Klassen I und II (Anlage 3), in denen mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, müssen in Rückhaltebecken gesammelt werden. Kühlwässer sind davon ausgenommen, wenn gewährleistet ist, daß sie keine radioaktiven Stoffe enthalten können.

(2) Die Ableitung von Abwässern aus Rückhaltebecken und aus Arbeitsräumen der Klasse III (Anlage 3) kann erfolgen, wenn ihre Konzentration im letzten Sichtschacht der Kanalisation der betreffenden Institution (vor Eintritt in die öffentliche Kanalisation) folgende Werte nicht überschreitet:

- a) bei Halbwertszeiten unter 60 Tagen das 100 fache,
- b) bei Halbwertszeiten über 60 Tagen das 10fache

der in der Anlage 2, Tabellen 1 und 2, genannten maximal zulässigen Konzentrationen für Wasser.

(3) Werden Abwässer unmittelbar aus Institutionen oder der allgemeinen städtischen Kanalisation in Gewässer abgelassen, so darf der Gehalt an radioaktiven Stoffen nicht die maximal zulässige Konzentration für Wasser offener Gewässer nach Anlage 2, Tabellen 1 und 2, überschreiten. Jegliche Abführung von kontaminiertem Abwasser in Teiche, die für die Fischbewirtschaftung oder für die Wassergeflügelhaltung bestimmt sind, sowie in Bäche und andere Gewässer, die in solche Teiche einmünden, ist verboten.

(4) Eine Verdünnung des kontaminierten Abwassers mit Trink- oder Brauchwasser zur Unterschreitung der maximal zulässigen Konzentration ist untersagt.

(5) Die Entleerung von Rückhaltebecken ist aktenkundig zu machen. Dabei müssen

- a) die Zeit und der Ort der Einleitung,
- b) die Menge und die Aktivitätskonzentration des eingeleiteten Abwassers und wenn möglich,
- c) die Art und Menge der einzelnen, im Abwasser enthaltenen radioaktiven Stoffe angegeben werden.

(6) Die Kontrolle der Einhaltung der maximal zulässigen Konzentrationen für Abwässer führen die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz und das Amt für Wasserwirtschaft aus. Beide Organe können im gegenseitigen Einvernehmen Auflagen erteilen. ⁷

(7) Müssen in Ausnahmefällen kontaminierte Abwässer eingeleitet werden, deren Konzentration den maximal zulässigen Wert übersteigt, so hat die Staat-

liche Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft die Ableitung zu überwachen.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 14

**Maximal zulässige Werte
für Oberflächenkontaminationen**

Ob- jekt	Maximal zulässige Oberflächen- kontamination	
	in je/ertf	
	Alpha-Strahler	Beta-Strahler
Spezial wäsche Handtücher	10-°	10-*
Spezialkleidung Außenfläche von Hand- schuhen und Spezial- schuhen	10-»	10-*
Ständiger Aufenthaltsort des Personals		
Mittel des individuellen Schutzes aus Plastik- Materialien	2.10-5	2.10-4

Eine Kontamination der Haut ist sofort zu beseitigen. Bei der Dekontamination muß eine Schädigung der Haut vermieden werden.

Eine Kontamination der Privatkleidung ist unzulässig. Bei aufgetretener Kontamination darf die Kleidung bis zur vollständigen Dekontamination nicht benutzt werden.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 15

Überwachungsgeräte

(1) Beim Arbeiten mit radioaktiven Stoffen müssen für die quantitative Bestimmung der auftretenden Dosen, Dosisleistungen und Aktivitäten in der Regel nachfolgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

- a) bei Verwendung von geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen, die in einem Abstand von 20 cm eine größere Dosisleistung als 0,2 mrem/h erzeugen:

individuelle Dosimeter,
Dosisleistungsmessgeräte,

- b) bei Verwendung von offenen radioaktiven Stoffen:

Geräte zur Messung von Oberflächenkontaminationen,

Geräte zur Messung der Aktivitätskonzentrationen von radioaktiven Gasen und Aerosolen in Luft, wenn Arbeiten in Räumen der Klassen I und II (Anlage 3) durchgeführt werden.